

Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen

(vom 19. Juli 2000)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

§ 1.⁷ Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen der Direktion der Justiz und des Innern ist kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 61 BVG⁵ und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB⁴. Aufsicht

§ 2.⁹ Die Vorsorgeeinrichtungen erstatten dem Amt jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss, Bericht im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. b BVG⁵. Bericht-
erstattung

Sie legen dem Bericht die Jahresrechnung gemäss Art. 47 BVV 2⁶, den Revisionsbericht der Kontrollstelle sowie neu erstellte versicherungstechnische Gutachten des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge bei.

Bei Unterdeckung oder eingeschränkter Risikofähigkeit reichen sie zusätzlich einen ergänzenden Bericht der Kontrollstelle gemäss den Weisungen des Amtes ein.

Sie reichen neue oder geänderte Reglemente umgehend zur Prüfung ein.

Bei besonderen Vorkommnissen, welche die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflussen, erstatten sie sofort Bericht.

§ 3. Das Amt ist gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, deren Kontrollstellen sowie deren Expertinnen und Experten weisungsberechtigt. Weisungsrecht

§ 4. Das Amt erhebt folgende Gebühren: Gebühren

a) Ausübung der Aufsicht

Bei einem Bruttovermögen der Vorsorgeeinrichtung
(ohne Rückkaufswert von Versicherungen)

| | | | | | | | | Jährliche | |
|-----|-----|-----------|--|--|--|--|--|--------------------|--|
| | | | | | | | | Grundgebühr in Fr. | |
| bis | Fr. | 100 000 | | | | | | 200 | |
| bis | Fr. | 500 000 | | | | | | 400 | |
| bis | Fr. | 1 000 000 | | | | | | 600 | |

831.4 Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen

| | Jährliche Grundgebühr in Fr. |
|--|---------------------------------|
| bis Fr. 5 000 000 | 800 |
| bis Fr. 10 000 000 | 1000 |
| bis Fr. 20 000 000 | 1500 |
| bis Fr. 100 000 000 | 1800 |
| bis Fr. 500 000 000 | 2100 |
| über Fr. 500 000 000 | 2400 |
| Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die Vorsorgeeinrichtung zu Gunsten der Destinatäre entrichtet: | |
| bis Fr. 100 000 | 200 |
| bis Fr. 500 000 | 300 |
| über Fr. 500 000 | 500 |
| | Gebühr in Fr. ⁸ |
| b) Eintrag ins Register für die berufliche Vorsorge | 250–2500 |
| c) Änderung oder Löschung eines Registereintrags | 250 |
| d) Genehmigung von Schlussberichten nach Löschung im Register | 200–2000 |
| e) Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung | 200–2000 |
| f) Urkundenänderung | 100–600 |
| g) Reglementsprüfung | 200–500 |
| h) ⁹ Aufsichtsrechtliche Massnahmen und besondere Entscheide | 500–5000 |
| Erfordern Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. h einen aussergewöhnlich grossen Aufwand, können Gebühren entsprechend diesem Aufwand verrechnet werden. ⁸ | |

B. Stiftungen

Stiftungen
der beruflichen
Vorsorge

§ 5. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Stiftungen der beruflichen Vorsorge.

Aufsicht

§ 6. Das Amt ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören.

Bei der Ausübung der Aufsicht über subventionierte Stiftungen berücksichtigt es die Kontrolle der Direktion des Regierungsrates, die für die Ausrichtung der Beiträge zuständig ist.

Der Bezirksrat ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, der Gemeinderat über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören.

§ 7.⁹ Die Stiftungen reichen der Aufsichtsbehörde jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss, die Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen, den Bericht der unabhängigen qualifizierten Kontrollstelle und einen Tätigkeitsbericht ein. Bilanz und Betriebsrechnung werden nach dem Bruttoprinzip dargestellt.

Bericht-
erstattung

Die Aufsichtsbehörde kann nähere Anforderungen an die Berichtserstattung festlegen.

Die Stiftungen reichen neue oder geänderte Reglemente umgehend zur Prüfung ein.

Bei besonderen Vorkommnissen, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung erheblich beeinflussen, erstatten sie sofort Bericht.

§ 8. Die Aufsichtsbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen pflichtgemässen Ermessens handeln.

Eingriffs-
befugnis

§ 9. Für Änderungen der Organisation oder des Zweckes von Stiftungen gemäss Art. 85 und 86 ZGB⁴ ist das Amt zuständig.

Änderung von
Organisation
oder Zweck

§ 10. Die vom Amt erhobenen Gebühren richten sich nach § 4 lit. a, e, f, g und h. Im Anwendungsbereich von § 6 Abs. 2 entfällt die Gebührenerhebung gemäss § 4 lit. a.

Gebühren

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden³ und der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden².

831.4 Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen

C. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 17. August 1983 und die Verordnung über das Stiftungswesen vom 9. Dezember 1998 aufgehoben.

¹ [OS 56.232.](#)

² [681.](#)

³ [682.](#)

⁴ [SR 210.](#)

⁵ [SR 831.40.](#)

⁶ [SR 831.441.1.](#)

⁷ Fassung gemäss RRB vom 14. Mai 2003 ([OS 58.109](#)). In Kraft seit 1. Juni 2003.

⁸ Eingefügt durch RRB vom 28. Januar 2004 ([OS 59.53](#)). In Kraft seit 1. März 2004.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 28. Januar 2004 ([OS 59.53](#)). In Kraft seit 1. März 2004.